



Kriterien für die Vergabe von Krippenplätzen in Kindergärten der Samtgemeinde Apensen

Bei der Entscheidung, ob ein Kind in eine Krippengruppe und in welche Einrichtung aufgenommen wird, soll der Träger eines Kindergartens regelmäßig, und nicht nur in Ausnahmefällen, die besondere soziale Situation des Kindes und die seiner Sorgeberechtigten berücksichtigen. Soweit nicht genügend Vormittagsplätze in den Kindertagesstätten vorhanden sind (der Rechtsanspruch ist in erster Linie auf einen Platz in einer Kindergarten-Vormittagsgruppe, möglichst wohnortnah, gerichtet), sind zu jedem Aufnahmeantrag die besonderen sozialen Umstände der Betroffenen festzustellen.

Nach der Feststellung des Einzelfalles ist eine Abwägung aller Fälle gegeneinander zu treffen, d.h. eine Gewichtung und dementsprechende Bildung einer Reihenfolge, nach der den Kindern die verfügbaren Krippenplätze in den Kindergärten zugewiesen werden.

Die Kriterien sind nach Punktzahlen gewichtet; die höchste zu erreichende Punktzahl ist 11 (ohne die Berücksichtigung anderer atypischer Situationen). Die Rangfolge und Punktebewertung ist an der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur Vergabe von Vormittagsplätzen im Elementarbereich orientiert. Die Samtgemeinde verfährt bei der Vergabe der Vormittagsplätze ab 01.01.2013 nach der folgende Punkteliste:

1. <u>Typische Situationen</u>	Punkte
1.1 Sorgeberechtigte/r ist alleinerziehend und berufstätig	7
1.2 Sorgeberechtigte/r ist alleinerziehend	5
1.3 Beide Sorgeberechtigte sind mindestens vormittags berufstätig	5
1.4 Geschwisterkind/er besucht Kindergarten/Schule	2
1.5 Das Kind wohnt in der Gemeinde	2
2. <u>Atypische Situationen</u>	Punkte
2.1 Todesfall in der Familie - Mutter, Vater, Geschwister -	3
2.2 Mindestens ein Sorgeberechtigter langfristig oder chronisch erkrankt	3
2.3 Einzelkind	1
2.4 Wohngebiet mit wenig Kindern	1
2.5 Kind mit Entwicklungsdefiziten (mit Attest)	2
2.6 im Vorjahr keinen KiTa-Platz am Wohnort bekommen	2

Apensen, 18.10.2012

S o m m e r